OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605219/2/KLi/MG

Datum:
Linz, 14. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde von 17. Mai 2022 des P S, geb. x, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Mai 2022, GZ: BHLL/921100089163/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die übertretene Rechtsnorm „§ 43 Abs. 4 lit. b Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I. Nr. 94/2009“ und die relevante Strafnorm „§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I. Nr. 9/2017“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 22,00 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Mai 2022, GZ: BHLL/921100089163/21, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) vorgeworfen. Er habe in der Zeit von 7. Mai 2021 bis zur Zustellung dieses Strafbescheides in Linz, Nietzschestraße 33, für den PKW mit dem Kennzeichen x, als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten würden. Er habe es unterlassen, sein Fahrzeug abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, nämlich am 29. April 2021 von L, x Straße, nach T, x Weg und somit vom Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich in 4020 Linz, Nietzschestraße 33, in den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16, verlegt habe.

Der Bf habe dadurch § 43 Abs. 4 lit. b KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde eine Geldstrafe von 110,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstraße von 22 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 11,00 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 17. Mai 2022 mit der der Bf vorbringt, in der gegenständlichen Rechtssache sei bereits „interagiert“ worden. Das vorliegende Straferkenntnis widerspreche daher dem Doppelbestrafungs-verbot. Außerdem sei der Hauptwohnsitz, Lebensmittelpunkt, Standort bzw. die regelmäßige Nutzung zu berücksichtigen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. Mai 2022 legte die belangten Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. In der Zeit von 28. Oktober 2020 bis 29. April 2021 war der Bf in L, x Straße, gemeldet. Dieser Wohnsitz fällt in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Nietzschestraße 33, 4020 Linz.

Seit 29. April 2021 ist der Bf in T, x Weg gemeldet. Dieser Wohnsitz fällt in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz.

Der Bf ist außerdem Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x. Der Bf hat als Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, in dem er es unterlassen hat, das Fahrzeug abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges vom örtlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich in den örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde verlegt hat.

II.2. Zur Vorgeschichte ist Nachfolgendes auszuführen:

Mit Anzeige vom 13. September 2021, GZ: PAD/21/01615643/001/VStV, an die belangte Behörde, wurde dieser mitgeteilt, dass der Bf sein Fahrzeug entsprechend dem nunmehrigen Spruch des Straferkenntnisses nicht gemäß § 43 Abs. 4 lit. b KFG abgemeldet habe, aufgrund eines Standortwechsels in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde.

Mit Abtretung vom 14. September 2021, GZ: BHLL/921100084107/21, wurde diese Anzeige zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 27 VStG von der belangten Behörde an die Landespolizeidirektion Oberösterreich abgetreten.

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. September 2021, GZ: VStV/921301571247/2021, wurde dem Bf vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten würden. Er habe es unterlassen, sein Fahrzeug zumindest bis zum 2. September 2021 abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges am 2. September 2021 von x Straße, L, nach T, x Weg und somit vom Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich in den Bereich der Bezirkshautmannschaft Linz-Land verlegt habe. Er habe dadurch § 43 Abs. 4 lit. b KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde eine Geldstraße von 110,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit 25. September 2021 Einspruch.

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. September 2021, GZ: VStV/921301617770/2021, wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am 29. August 2021, 16:00 Uhr in T als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x, nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten würden. Er habe es unterlassen, sein Fahrzeug zumindest bis zum 29. August 2021 abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges am 29. April 2021 von x Straße, L nach x Weg, T und somit vom Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich in den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land verlegt habe. Er habe dadurch § 43 Abs. 4 lit. b KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde eine Geldstrafe von 110,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt. Auch gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Eingabe vom 28. September 2021 Einspruch.

Mit Abtretung vom 29. September 2021, GZ: VStV/921301571247/2021, trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich das Verfahren wiederum an die belangte Behörde gemäß § 29 a VStG ab.

Im Hinblick auf die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. September 2021, GZ: VStV/92130161770/2021, wurde das bei der belangten Behörde zu GZ: BHLL/921100090412/21, protokollierte Verfahren nicht fortgeführt. Vielmehr wurde das Verfahren aufgrund der neuerlichen Abtretung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. September 2021, GZ: VStV/921301571247/2021, von der belangten Behörde unter der GZ: BHLL/921100089163/21, fortgeführt.

In diesem Verfahren wurde das zu Punkt I.1. dokumentierte Straferkenntnis erlassen. Mit diesem Straferkenntnis wurde der gesamte Tatzeitraum beginnend mit 7. Mai 2021 erfasst, somit auch die Tatzeiträume aus den Strafverfügungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Nachdem der Bf gegen beide Strafverfügungen Einsprüche erhoben hat, sind diese außer Kraft getreten. Somit liegt für den gesamten Tatzeitraum eine einzige Verfolgungshandlung und eine einzige Bestrafung, nämlich jene im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vor.

II.3. Die persönlichen Verhältnisse des Bf, nämlich seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden von der belangten Behörde mit durchschnittlichen Verhältnissen angenommen. Der Bf ist dieser Einschätzung nicht entgegen getreten bzw. hat er diese auch in seiner Beschwerde nicht konkretisiert.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der gegen den Bf erhobene Tatvorwurf ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion T vom 13. September 2021, GZ: PAD/21/01615643/ 001/VStV. Ferner geht dieser Tatvorwurf auch aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Verfahren vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich und der nunmehrigen belangten Behörde hervor. Der Bf ist diesem Tatvorwurf auch nicht substantiiert entgegen getreten.

III.2. Der Verfahrensverlauf ergibt sich aus dem Akteninhalt der belangten Behörde mit der nunmehrigen GZ: BHLL/92100089163/21. Daraus ergibt sich auch, dass beide zuvor erlassenen Strafverfügungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. September 2021, GZ: VStV/921301571247/2021 und vom 27. September 2021, GZ: VStV/921301617770/2021, außer Kraft getreten sind. Ebenso ergibt sich aus dem nunmehrigen Akt der belangten Behörde mit der GZ: BHLL/921100089163/21, dass ein einziges Strafverfahren, welches den

gesamten Tatzeitraum von 7. Mai 2021 bis zur Zustellung des Strafbescheides abdeckt, geführt wurde. Es erfolgte insgesamt auch nur eine einzige Bestrafung des Bf, was sich ebenfalls aus diesem Straferkenntnis ergibt.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde – wie im Straferkenntnis ausgeführt – mit durchschnittlichen Verhältnissen eingeschätzt. Der Bf hat diese Einschätzung nicht konkretisiert und ist dieser auch sonst nicht entgegen getreten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht insofern ebenfalls von durchschnittlichen Verhältnissen aus.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 lauten wie folgt:

IV.1. § 43 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I. Nr. 94/2009, lautet:

„(4) Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn
[...]
b) Er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat,
[...]."

IV.2. § 134 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I. Nr. 9/2017 normiert folgende Strafbestimmung:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, (...) zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf hat den Tatvorwurf der belangten Behörde wie im Erkenntnis zu Punkt I.1. dargestellt nicht substantiiert bestritten.

Demnach steht fest, dass der Bf in der Zeit von 7. Mai 2021 bis zur Zustellung des Straferkenntnisses in 4020 Linz, Nietzschestraße 33, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden. Er hat es unterlassen, sein Fahrzeug abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, nämlich am 29. April 2021 von Linz, x Straße, nach T, x Weg und somit vom Bereich der Landespolizeidirektion

Oberösterreich, 4020 Linz, Nietzschestraße 33 in den Bereich der belangten Behörde verlegt hat.

V.2. Wenngleich der Bf in seiner Beschwerde die Schlagworte „Hauptwohnsitz/Lebensmittelpunkt/Standort/regelmäßig genutzt“ anführt, hat er dies nicht näher präzisiert.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt dann, wenn der Zulassungsbesitzer eine physische Person ist, als dauernder Standort des Fahrzeuges iSd § 43 Abs. 4 lit. b KFG immer der „Hauptwohnsitz“ (VwGH 5.7.1996, 96/07/0094; 29.4.2002, 2002/03/0048; 18.9.2017, Ra 2017/11/0037).

Der Verwaltungsgerichtshof hat außerdem in seiner Entscheidung vom 31.1.2014, Ro 2014/02/0010 festgehalten, dass es sich bei der Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 4 lit. b KFG um ein Unterlassungsdelikt handelt. Tatort ist somit jener Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen, also jener Ort, an dem die Abmeldung des Kraftfahrzeuges vorzunehmen gewesen wäre. Die Abmeldung des Kraftfahrzeuges kann sowohl bei der Behörde erfolgen, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, als auch bei der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Zulassungsbesitzer seinen Aufenthalt hat. Als Tatort wurde sowohl in der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. September 2021 als auch im Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. Mai 2022 die Zulassungsbehörde, also der Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich, angegeben.

Als Tatort der dem Bf vorgeworfenen Übertretung wurde der Sitz der Zulassungsbehörde (also der Landespolizeidirektion Oberösterreich) genannt. An diesem Ort wäre die Abmeldung des Fahrzeuges vorzunehmen gewesen. Der Tatort ist daher eindeutig konkretisiert und entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Der im Übrigen nicht näher konkretisierte Einwand des Bf geht insofern ins Leere.

V.3. Wenn der Bf darüber hinaus vorbringt, „in derselben Sache sei bereits interagiert worden“ führt der Bf sinngemäß das „Doppelbestrafungsverbot“ ins Treffen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat nach § 44 a Z 1 VStG der Spruch die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; dazu ist zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dieser Bestimmung genügt oder nicht genügt, wobei eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und

keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (siehe die Nachweise bei Walter, Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II.2., 757) [VwGH 29.1.2008, 2005/05/0174; 5.10.2021, Ra 2020/11/0077].

Im vorliegenden Straferkenntnis wurde der Tatort ausdrücklich mit 4020 Linz, Nietzschestraße 33, also dem örtlichen Wirkungsbereich der Zulassungsbehörde konkretisiert. Insofern ist im Hinblick auf den Tatort keine Gefahr einer Doppelbestrafung gegeben.

Darüber hinaus wurde auch die Tatzeit mit 7. Mail 2021 bis zur Zustellung dieses Strafbescheides konkretisiert. Auch ist die Tatzeit insofern ausreichend deutlich wiedergegeben, sodass der Bf auch hier keiner Doppelbestrafung ausgesetzt ist.

Wie die belangte Behörde außerdem in ihrem Straferkenntnis ausführt, hat der Bf entsprechend dem Zentralen Melderegister seinen Hauptwohnsitz am 29. April 2021 von Linz, x Straße nach T, Weg x verlegt, also vom Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich in 4020 Linz, Nietzschestraße 33 in den Bereich der belangten Behörde. Die belangte Behörde hat insofern die Tatzeit und den Tatort ausreichend konkretisiert. Darüber hinaus hat die belangte Behörde auch eine Frist für die Ummeldung im Sinne von einer Woche eingeräumt, sodass sie die Tatzeit mit 7. Mai 2021 bis zur Zustellung des Straferkenntnisses eingegrenzt hat.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, handelte es sich bei dem vorgeworfenen Delikt um ein Dauerdelikt. Bei Dauerdelikten wird der Tatbestand durch die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines bestimmten Zustandes erfüllt. Die Tat wird solange begangen, als der verpönte Zustand dauert. Wie etwa bei Unterlassen einer polizeilichen Meldung (VwGH 29.9.2000, 98/02/0449) gehört auch das Unterlassen der Abmeldung eines KFZ gemäß § 43 Abs. 4 lit. b KFG zu den Dauerdelikten. Demnach ist das Dauerdelikt nur als eine Verwaltungsübertretung anzusehen und dem entsprechend nur mit einer Strafe zu bedenken (VwSlg. 14.662 A/1997; vgl. Hengstschläger, Verwaltungs-verfahrensrecht³ (2005) Rz771).

Um eine Doppelbestrafung zu vermeiden, ist die „Erfassungswirkung“ bis zur Erlassung (=Zustellung) des Strafbescheides zu beachten (vgl. VwGH 6.11.1995, 95/04/0005). Bei einem Dauerdelikt besteht das Tatbild für das strafbare Verhalten in der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes. Bei einem Dauerdelikt ist es nämlich zur Feststellung der Identität der Tat – abgesehen von entsprechenden Begründungsdarlegungen – erforderlich, Anfang und Ende als Tatzeitraum des strafbaren Verhaltens im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen (vgl. VwGH 27.6.1989, 89/04/0002). Dies gilt unabhängig davon, dass die mit dem erstinstanzlichen Straferkenntnis getroffene Verurteilung das gesamte vor ihr liegende deliktische Verhalten erfasst, wobei der Zeitraum der Erlassung

(Zustellung) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses maßgeblich war. Diese Erfassungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die betreffende Tatzeit bzw. der betreffende Tatzeitraum im Spruch des Straferkenntnisses angeführt war oder nicht (vgl. VwGH 20.6.1983, VwSlg. 11.092/A; 20.8.1987, 86/12/0282; 21.10.1993, 93/02/0083). Bei einem Dauerdelikt sind Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch des Bescheides anzuführen. Wurde allerdings bei einem Straferkenntnis, dass über ein Dauerdelikt abspricht, der Tatzeitraum nicht ausdrücklich anders umschrieben, erfasst das Straferkenntnis die Begehung der Tat bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides. Einer neuerlichen Verfolgung wegen des selben Dauerdeliktes für die Zeit bis zur Erlassung eines Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz kann mit Erfolg diese bereits vorgenommene verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung entgegen gehalten werden. Gegen den Täter darf wegen desselben Deliktes für den Zeitraum bis zur Zustellung des Bescheides der Behörde erster Instanz nicht neuerlich eine Strafe verhängt werden (VwGH 31.5.2008, 2007/02/0165).

Vor diesem Hintergrund ist also der gesamte rechtswidrige Zustand seit Beginn der Abmeldeverpflichtung, wie von der belangten Behörde ausgeführt, ab 7. Mai 2021 bis zur Zustellung des Straferkenntnisses erfasst. Selbst dann wenn man davon ausgehen wollte, dass auch in der Zeit von 29. April 2021 bis 6. Mai 2021 bereits ein rechtswidriger Zustand vorliegt, wäre dieser unter den genannten Ausführungen ebenfalls bereits von der Strafbarkeit dieses Straferkenntnisses umfasst.

V.4. Außerdem ist im Hinblick auf die zuvor genannten Strafverfügungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich auszuführen, dass gemäß § 49 Abs. 1 VStG der Beschuldigte gegen die Strafverfügungen binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen kann. § 49 Abs. 2 VStG konkretisiert, dass dann, wenn ein Einspruch erhoben wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft tritt. Dies war im gegenständlichen Verfahren der Fall. Bei den Strafverfügungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich sind daher durch die Einsprüche des Bf außer Kraft getreten. Als einzige Verurteilung liegt nunmehr das angefochtene Straferkenntnis wie zu Punkt I.1. wiedergegeben, vor. Der Einwand der Doppelbestrafung geht insofern ins Leere.

V.5. Die Strafzumessung der belangten Behörde ist insofern einer Überprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe,

soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die

verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.6. Im Hinblick auf die Strafhöhe ist auszuführen, dass in § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe bis zu 10.000,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vorgesehen ist.

Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 110,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens.

Darüber hinaus ist noch festzuhalten, dass der nunmehrige Strafrahmen mit bis zu 10.000,00 Euro erst durch die Novelle BGBl. I. Nr. 62/2022 eingefügt wurde. Zuvor galt ein Strafrahmen der Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro. Im Hinblick auf das sogenannte Günstigkeitsprinzip durfte daher auch über den Bf keine höhere Geldstrafe verhängt werden bzw. war die günstigere Strafnorm im Zeitpunkt der Tat mit 5.000,00 Euro anzuwenden. Aber auch vor diesem Hintergrund des damals niedrigeren Strafrahmens ändert dies nichts an der angemessenen Strafzumessung der belangten Behörde. Wie diese zutreffend ausführt, war jedenfalls eine Geldstrafe von 110,00 Euro auch im Licht von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen) angemessen. Die Strafzumessung ist insofern nicht zu beanstanden.

V.7. Die Beschwerde war insofern als unbegründet abzuweisen.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen,

dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zur Folge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, zumindest jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 22,00 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Hinblick auf den Hauptwohnsitz bzw. den Standort eines KFZ im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 8.6.2005, 2002/02/0048). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Doppelbestrafungsverbot (VwGH 5.10.2021, Ra 2020/11/0077) sowie zur Beurteilung von Dauerdelikten (VwGH 31.5.2008, 2007/02/0165). Auch in diesem Sinn liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

VI.4. Schließlich stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer